jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/16 2001/07/0158

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.2004

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren
80/06 Bodenreform

Norm

AVG §8;
FlVfGG §20 Abs3;
FlVfGG §37;
FlVfLG Krnt 1979 §65 Abs2 lita;
FlVfLG Krnt 1979 §65 Abs2 litb;
FlVfLG Krnt 1979 §65 Abs2 litc;
FlVfLG Krnt 1979 §65 Abs2 litd;
FlVfLG Krnt 1979 §65 Abs2 lite;
FlVfLG Krnt 1979 §65 Abs2;
FlVfLG Krnt 1979 §71 Abs2;
FlVfLG Krnt 1979 §85 Abs1;

Rechtssatz

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Krnt FlVfLG 1979 stehen nur den in § 65 Abs. 2 genannten Personen Rechte als Parteien im Regelungsverfahren zu. Um die Liste der Parteien erstellen zu können bzw. im Zweifelsfall einen Bescheid nach § 71 Abs. 2 legcit zu erlassen, ist vorab von der Behörde zu klären, ob die betreffende Person eine der in § 65 Abs. 2 lit. a bis e legcit genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Rechtsansicht, dass die Behörde zwar eine Entscheidung über die Parteistellung, nicht jedoch über das Bestehen von Anteilsrechten treffen darf, lässt sich mit den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und des § 65 Abs. 2 legcit nicht in Einklang bringen, zumal diese Bestimmungen das Bestehen eines entsprechenden Anteilsrechtes für die Parteistellung voraussetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001070158.X01

Im RIS seit

18.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at